

und 1494 der Neumark zugetheilt („incorporirt“) wurde, nachmals auch das Cottbuser Weichbild genannt, umfaßte im Großen und Ganzen den heutigen Cottbuser Kreis, ferner die Umgegend von Drebkau (die Stadt ausgenommen), sowie einige andere vereinzelt Dörfer. Die älteste bekannte Eintheilung — wahrscheinlich seit Markgraf Hans von Küstrin — des Weichbildes (ursprünglich Herrschaft Cottbus und Herrschaft Peitz) ist in erstens das Amt Cottbus, zweitens das Amt Sielow, drittens das Amt Peitz, viertens die Ritterschaftsdörfer.

2. Der Straßenzwang war das ganze Mittelalter hindurch eine der drückendsten Belästigungen für den freien Verkehr. Gegenwärtig besteht derselbe nur noch da, wo es sich darum handelt, das absichtliche Umgehen von Chausseehäusern, Grenz-Zollämtern und Steuerämtern zu verhüten und zu verbieten. Vor Alters indeß galt es für eins der sichersten Mittel, um den Wohlstand an eine Stadt fest zu bannen: möglichst viel Kaufmannsgüter heranzuziehen und recht lange sie innerhalb der Mauern festzuhalten. Letzteres erreichte man durch das Stapelrecht. Dasselbe verordnet: kein Frachtwagen darf von einem Thore zum andern quer durch die Stadt hindurch gefahren werden, sondern die Waaren, welche auf dem Wagen sich befinden, müssen zuvor einen oder mehrere Tage in der Stadt zum Verkaufe ausgestellt werden. Zum Heranziehen möglichst vieler Kaufmannsgüter diente der Straßenzwang. Derselbe schrieb den Fuhrleuten vor, auf welchen Wegen sie zu fahren hätten und verbot jede Abweichung als Uebertretung und Schädigung des Vermögens der Stadt. War der Zwang an und für sich schon lästig und kostspielig, so wurde das Uebel durch Uebergriffe mancherlei Art noch erheblich verschlimmert. Ums Jahr 1500 mehrten sich die Klagen. Infolge derselben gab der greise Landeshauptmann zu Cottbus, Christoph von Zabeltitz auf Tranitz um Weihnachten des Jahres 1509 an, wie es zu seinen Lebzeiten Gebrauch gewesen sei und welche unberechtigte Neuerungen sich gegenwärtig eingeschlichen hätten.

Er bezeugt, daß die Fuhrleute von Breslau, Liegnitz, Glogau, Sagan, Sorau, welche in Breslau Frachtgut laden, bisher stets ungehindert nach Cottbus und weiter nach Leipzig gefahren seien. Neuerdings aber werden sie — und zwar mit Unrecht! — in Leipzig in Strafe genommen, deshalb, weil sie nicht über Großenhain gefahren sind.

Die Kaufleute, welche von Böhmen nach Berlin und den Seestädten Güter bringen lassen, sind bisher über Pirna, Stolpen, Bischofswerda und von da weiter über Cottbus gefahren. Jetzt aber wehrt Georg von Schlieben auf Radeburg ihnen dieses und verlangt, daß sie den Weg: Ortrand, Lübben, Beeskow nehmen. Also bei Cottbus vorbei! Ebenso verlangt der Landeshauptmann in Ortrand, daß die Waaren nicht über Cottbus, sondern über Lübben gehen, obgleich die Wagen das Ortrander Gebiet gar nicht einmal berühren; er hat ihnen bis Dresden nachsetzen lassen und Strafe von ihnen eingetrieben.

Auch auf der Cottbus-Frankfurter Straße geschieht Aehnliches. Dort werden die Fuhrleute durch den Amtshauptmann von Beeskow in dem Dorfe Briesen (bei Friedland) angehalten und gezwungen, den Weg durch die Stadt Beeskow einzuschlagen.